

**02.02.21****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

R - AV - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

---

**Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge****A.**

Der **federführende Rechtsausschuss (R)**,  
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,  
der **Finanzausschuss (Fz)** und  
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**  
empfehlen dem Bundesrat,  
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt  
Stellung zu nehmen:

AV 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verbessern, deren Position gegenüber der Wirtschaft zu stärken und so faire Verbraucherverträge zu fördern. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass noch weitere Schritte notwendig sind, um dem Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausreichend Rechnung zu tragen.

Begründung:

Verbraucherinnen und Verbraucher werden immer noch viel zu häufig durch wirtschaftlich überlegene Unternehmen übervorteilt. Nach wie vor sind undurchsichtige Vertragsstrukturen und Kostenfallen an der Tagesordnung. Die

Regelungen im vorliegenden Gesetzesentwurf sind ein Schritt hin zum fairen Vertragsschluss und zu fairen Vertragsbedingungen.

- AV 2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern bei komplizierten Vertragsgestaltungen - insbesondere im Mobilfunkbereich mit umfangreichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) - ein gesetzliches Widerrufsrecht nur bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen zusteht, nicht aber bei innerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Dies erscheint bei zunehmend komplexer werdenden Vertragsgestaltungen in vielen Branchen nicht mehr sachgerecht. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung darum, die Einführung eines Widerrufsrechts bei im stationären Einzelhandel geschlossenen Verträgen – insbesondere in Bereichen mit komplexen Vertragsgestaltungen wie Telekommunikationsverträgen – zu prüfen.

Begründung:

Verbraucherinnen und Verbraucher haben bei Vertragsgestaltungen im Mobilfunkbereich mit umfangreichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ein gesetzliches Widerrufsrecht nur bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen, nicht jedoch bei innerhalb von Geschäftsräumen in Ladengeschäften geschlossenen Verträgen. Erfahrungsgemäß wird Verbraucherinnen und Verbrauchern allerdings im stationären Telekommunikationshandel oft nicht genügend Zeit und die Möglichkeit eingeräumt, sich vor Abschluss eines Vertrages angemessen mit dessen Inhalt zu beschäftigen.

Um Verbraucherinnen und Verbraucher wirksamer vor intransparenten Geschäftspraktiken im stationären Telekommunikationshandel zu schützen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich des Inhalts und der Tragweite des Vertragsschlusses bewusst zu werden, ist ein Widerrufsrecht für im stationären Einzelhandel geschlossene Telekommunikationsverträge, gleichermaßen der Regelungen für Fernabsatzverträge, erforderlich.

Fz 3. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 308 Nummer 9 BGB)

bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 4

- a) Der Bundesrat bittet sicherzustellen, dass Verbraucher bezüglich ihres Girokontos bei einem Kreditinstitut durch das Gesetz nicht schlechter geschützt werden als bisher. Er gibt dabei insbesondere zu bedenken, dass infolge des im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verbots von allgemeinen Abtretungsausschlüssen der Pfändungsschutz eines Girokontos ausgehebelt wer-

den kann.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit Bankgeschäfte vom Verbot von generellen Abtretungsausschlüssen ausgenommen werden können, damit schützenswerte Verbraucherinteressen gewahrt bleiben.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf sieht keine Ausnahme vom in § 308 Nummer 9 BGB einzuführenden Verbot von Abtretungsausschlüssen für Kreditinstitute vor.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird lediglich die Wirkung von Abtretungsausschlüssen beziehungsweise -beschränkungen auf Verbraucherkreditverträge thematisiert. Diese Betrachtung greift zu kurz, wie folgende Beispiele zeigen:

Girokonten gehören zum Massengeschäft. Deshalb werden Abtretungsausschlüsse in den AGB der Banken verankert. Mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbot von Abtretungsausschlüssen würde der in den AGB der Banken vorgesehene Abtretungsausschluss unzulässig. Dadurch hätten andere Gläubiger die Möglichkeit, sich Forderungen – z. B. Guthaben auf den Girokonten der Bank – von Verbrauchern abtreten zu lassen. In der Folge könnten diese Gläubiger die dann eigene Forderung des Girokontos gegen die Bank durchsetzen. Selbst das Bestehen eines Pfändungsschutzkontos hindert den Einzug dieser Forderung nicht. Es droht also, dass Verbraucher durch das vorgesehene Verbot von Abtretungsausschlüssen schlechter geschützt sind als bei Bestehen eines Abtretungsverbots.

Zu Buchstabe b:

Bei Bankgeschäften können Abtretungsausschlüsse in vielen (Massen-)Sachverhalten sinnvoll sein. Förderdarlehen beispielweise sind an Bedingungen auch zur Verwendung geknüpft, sind nicht abtretbar und müssen bei Nichteinhaltung ggf. zurückgezahlt werden. Sparbücher müssen vorgelegt werden, wenn eine Auszahlung verlangt wird; eine (Teil-) Abtretung beinhaltet aber nicht die Übergabe des Sparbuchs an den Abtretungsempfänger und kann zu Unklarheiten führen, an wen die Leistung mit schuldbefreiender Wirkung erbracht werden darf. Bausparverträge dienen als Sicherheiten für Darlehen; eine Abtretung gefährdet dieses Darlehen. Das im Gesetzentwurf vorgesehene generelle Verbot von Abtretungsausschlüssen kann auch hier für Verbraucher nachteilig sein. Es liegt gerade im Interesse von Verbrauchern, hier Nachteile zu verhindern.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 308 Nummer 9 Buchstabe a BGB)

entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Ansprüche aus einem Darlehensvertrag von dem in § 308 Nummer 9 Buchstabe a

vorgesehenen Verbot ausgenommen werden können.

Begründung:

Abtretungsverbote insbesondere in Form von Zustimmungsvorbehalten erfüllen in der kreditwirtschaftlichen Praxis eine wichtige Funktion. So dienen beispielsweise Bausparverträge als Tilgungersatzinstrument und als Sicherheit für Darlehensrückzahlungsansprüche bei Immobilienfinanzierungen. Ohne eine Einschränkung der Abtretungsrechte des Kunden im Zeitraum der Darlehensrückführung könnten diese keine Sicherheitsfunktion mehr erfüllen und würden die Finanzierung für den Kunden zumindest deutlich erschweren.

Auch bei Förderdarlehen im Wohnungsbau besteht ein erhebliches Interesse, den Förderzweck des Darlehens durch eine Beschränkung der Abtretung des Auszahlungsanspruchs sicherzustellen.

Weiterhin könnte eine uneingeschränkte Abtretung beispielsweise auch die Rechte von Verbrauchern als Bauherren beeinträchtigen, wenn diese Zurückbehaltungsrechte wegen Nichterfüllung/Mängeln geltend machen wollen und beispielsweise ein anderes als das ursprüngliche Bauunternehmen, an welches Ansprüche aus der Auszahlung eines Immobiliendarlehens abgetreten wurden, mit der Fertigstellung des Bauvorhabens oder der Beseitigung der Mängel beauftragen wollen.

AV 5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a<sub>0</sub> – neu – (§ 309 Nummer 9 Satzteil vor Nummer 1 BGB)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a<sub>0</sub> voranzustellen:

,a<sub>0</sub>) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen“ die Wörter „oder die regelmäßige entgeltliche Nutzung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen“ eingefügt.’

Begründung:

Das Klauselverbot in § 309 Nummer 9 BGB ist zu eng gefasst. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist auf Vertragsverhältnisse, die „die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand“ haben begrenzt. Fitnessstudioverträge werden von der geltenden und geplanten Regelung nach der Rechtsprechung des BGH jedenfalls dann nicht erfasst, wenn sie keine besonderen Verpflichtungen mit dienstvertraglichem Charakter enthalten (vgl. Urteil vom 8. Februar 2012 – XII ZR 42/10); ob sie bei Vorliegen dienstvertraglicher

Verpflichtungen als typengemischte Verträge unter § 309 Nummer 9 BGB fallen, hat der BGH (a. a. O.) ausdrücklich offengelassen.

Die bestehende Regelungslücke soll geschlossen werden durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Norm auf Verträge, die die entgeltliche Nutzung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen zum Inhalt haben. Neben den Fitnessstudioverträgen werden hierdurch Verbraucherinnen und Verbraucher im gesamten Sport- und Freizeitbereich vor zu langen Vertragslaufzeiten geschützt (z. B. bei der regelmäßigen Benutzung von Tennis-, Golf- und Bowlinganlagen, dem dauerhaften Chartern von Segelbooten oder Flatrates in Wellnessseinrichtungen).

AV  
bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 7  
und  
Ziffer 8

6. Hauptempfehlung zu Ziffer 8

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 309 Nummer 9 Buchstabe a BGB)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist § 309 Nummer 9 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) eine den anderen Vertragsteil länger als ein Jahr bindende Laufzeit des Vertrags,“

Begründung:

Lange Vertragslaufzeiten beschränken den Wechsel von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu einem anderen Anbieter und hemmen damit den Wettbewerb. Verbraucherinnen und Verbraucher, die ein anderes – für sie besseres – Angebot erkennen, sollten frühzeitig zu diesem wechseln können und nicht durch überlange Vertragslaufzeiten gebunden werden. Eine Laufzeitverkürzung gibt ihnen Freiheit und belebt den Wettbewerb.

Eine Regelung, dass Verträge für zwei Jahre geschlossen werden können, wenn auch ein Angebot für einen 1-Jahres-Vertrag unterbreitet wird, dessen monatliche Kosten maximal 25 % über denjenigen für einen 2-Jahres-Vertrag liegen, erscheint wenig effektiv. Wegen der großen Preisdifferenz bei identischen Vertragsleistungen werden vor allem die Verbraucherinnen und Verbraucher mit geringem Einkommen faktisch gezwungen, aus Kostengründen weiterhin Verträge mit einer zweijährigen Erstlaufzeit zu akzeptieren. Somit ist zu erwarten, dass 2-Jahres-Verträge dann auch in Zukunft die Regel bleiben.

Für eine Laufzeitverkürzung spricht auch, dass Vertragsbindungen von 24 Monaten für die Verbraucherinnen und Verbraucher häufig erst einmal unüberschaubar sind. Denn wer weiß schon, wie sich der Markt und/oder die eigenen Einkommensverhältnisse entwickeln. Dies zeigt auch die aktuelle Pandemielage. Insbesondere mit Blick darauf, dass auch viele Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Corona-Pandemie finanziell stark belastet sind, kann durch eine Verkürzung der Vertragslaufzeiten ein Beitrag zur Entlastung der Verbraucher geleistet werden.

Ein schützenswertes unternehmerisches Interesse für die Zulassung von länger als ein Jahr dauernden Laufzeiten durch AGB ist nicht ersichtlich. Denn es bleibt den Vertragsparteien weiterhin unbenommen, Verträge mit längeren Laufzeiten im Wege der vorrangigen Individualabrede abzuschließen.

- Wi  
entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 6
7. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BGB)
- In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist § 309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu streichen.

bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 8

Begründung:

§ 309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BGB schränkt die Vertragsfreiheit zwischen Unternehmen und Verbrauchern weiter ein. Für Unternehmen, die künftig Zweijahresverträge anbieten wollen, entstehen weitere bürokratische Verpflichtungen, obwohl eine entsprechende Vertragslaufzeit bei vielen auf Dauer angelegten Vertragsverhältnissen im beiderseitigen Interesse liegt. Die Regelung zum Verhältnis zwischen Ein- und Zweijahresverträgen greift zudem unverhältnismäßig in die Preissetzungsfreiheit der Unternehmen ein. Soweit Einjahresverträge aufgrund der erhöhten Unsicherheit für die Unternehmen mit mehr als 25 Prozent an zusätzlichen Kosten verbunden sind, dürfen diese nicht berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass Unternehmen entweder auf das Angebot von Zweijahresverträgen verzichten oder Einjahresverträge unterhalb der Kosten anbieten müssen. Es ist zudem unklar, ob diese Einschränkungen der Vertragsfreiheit und die zusätzlichen Informationspflichten im Interesse der Mehrheit der Verbraucher liegen. Diese haben oft ein Interesse an stabilen Vertragsbeziehungen und nicht an noch weiteren nicht angeforderten Informationen. Der Gesetzentwurf gewichtet hier das Interesse der sogenannten „Vertragspringer“ höher als das des durchschnittlichen Verbrauchers.

- AV  
entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 6  
oder  
Ziffer 7
8. Hilfsempfehlung zu Ziffer 6  
Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BGB)
- In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a sind in § 309 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb nach dem Wort "welcher" die Wörter "einschließlich sämtlicher Kosten" und nach den Wörtern "längeren Laufzeit" die Wörter "unter Berücksichtigung von unentgeltlichen Zuwendungen" einzufügen.

Begründung:

Die Begrenzung des Preisaufschlags für eine einjährige Vertragsbindung gegenüber einer längeren Vertragsbindung muss aus Gründen der Rechtssicherheit so klar wie möglich gefasst werden. Auch muss ausgeschlossen werden, dass durch zusätzliche Anreize wie unentgeltliche Zuwendungen bei längeren Vertragslaufzeiten und Zusatzkosten ausschließlich bei kürzeren Verträgen, zum Beispiel in Form von Bearbeitungsgebühren, der maximal zulässige Preisunterschied von 25 Prozent faktisch ausgehebelt wird.

AV 9. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 309 Nummer 9 Buchstabe b BGB)

bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 10

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist § 309 Nummer 9 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als drei Monate vorsieht oder“

Begründung:

Um das Ziel des Gesetzes, die Wahlfreiheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu stärken, zu erreichen, erscheint es nicht ausreichend, dass automatische Verlängerungen um ein Jahr weiterhin zulässig sind, wenn die Anbieter zuvor bestimmte Informationspflichten erfüllen. AGB-Klauseln zur stillschweigenden Vertragsverlängerung sollten ausnahmslos auf maximal drei Monate begrenzt werden. Eine solche Begrenzung stärkt den wirtschaftlichen Wettbewerb und ermöglicht einen früheren Wechsel zu anderen Anbietern mit besseren Konditionen. Da die Regelung recht kompliziert ist, steht zudem zu befürchten, dass Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin in Verträgen "festhängen", die sie (so) gar nicht wollen. Insbesondere mit Blick darauf, dass auch viele Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Corona-Pandemie finanziell stark belastet sind, kann durch die Möglichkeit Verträge nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit zeitnah zu beenden zudem ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der Verbraucher geleistet werden. Zudem bleibt es den Vertragspartnern unbenommen, stillschweigende Vertragsverlängerungen von mehr als drei Monaten im Wege einer vorrangigen Individualabrede zu vereinbaren.

- Wi 10. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 309 Nummer 9 Buchstabe b Doppel-  
buchstabe bb BGB)
- entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 9
- In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist § 309 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

§ 309 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BGB zieht weitere Informationspflichten der Unternehmen in Form von Mitteilungen an die Kunden nach sich. Die damit einhergehende Fristenkontrolle können Unternehmen, die eine Vielzahl laufender Verträge ständig zu überwachen haben, nur mit erheblichem Aufwand bewältigen. Verbraucher hingegen, die in der Regel nur eine sehr geringe Anzahl an Verträgen im Blick behalten müssen, ist die Kontrolle etwaiger Kündigungsfristen eher zuzumuten. Die Regelung sollte deshalb nicht zur Anwendung kommen.

- AV 11. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312a Absatz 7 - neu - BGB)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. Dem § 312a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Unternehmer hat unbeschadet anderer Vorschriften leicht zugängliche Verfahren zur Verfügung zu stellen, mit denen der Verbraucher nach Vertragsschluss für das Vertragsverhältnis relevante Erklärungen, insbesondere Kündigung, Widerruf und die Geltendmachung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis (vertragsrelevante Erklärungen) abgeben kann.“

Begründung:

Für Verbraucher besteht in einigen Fällen das Problem, dass sie auf vertragsrelevante Erklärungen wie Kündigung, Widerruf oder die Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen weder eine Zugangsbestätigung noch eine sonstige Äußerung des Unternehmers erhalten oder der Zugang im weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer schlicht bestritten wird. Zum Teil ist für Verbraucher auch nicht oder nur schwer erkennbar, auf welchem Weg sie vertragsrelevante Erklärungen überhaupt abgeben können.

Daher sollte in § 312a eine allgemeine Verpflichtung des Unternehmers ge-

schaffen werden, leicht zugängliche Verfahren zur Abgabe von vertragsrelevanten Erklärungen zur Verfügung zu stellen. Da sich die Problematik nicht nur auf die Kündigung von Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beschränkt, bei der ein sogenannter „Kündigungsbutton“ diskutiert wird, sondern auch in den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossene Verträge, beispielsweise über die Nutzung von Fitness-Studios, betrifft, sollte eine Regelung in den allgemeinen Vorschriften über Verbraucherverträge verankert werden. Diese Regelung lässt speziellere Vorgaben unberührt.

Die Abgabe von vertragsrelevanten Erklärungen nach Abschluss eines Verbrauchervertrages ist weder in der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher noch in der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft abschließend geregelt, so dass insoweit keine Kollision mit unionsrechtlichen Vorgaben besteht.

- R  
bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 13
12. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312c Absatz 3 bis 5 – neu – BGB)  
Artikel 4 (§ 41 Absatz 1 Satz 1 EnWG)
- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. Dem § 312c werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Die Wirksamkeit eines telefonisch geschlossenen Fernabsatzvertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher den Vertrag in Textform genehmigt, nachdem ihm der Unternehmer sein Angebot auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt nicht, wenn das Telefonat nicht von dem Unternehmer oder einer in seinem Namen oder Auftrag handelnden Person zum Zwecke der Werbung veranlasst worden ist. § 312d Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Der Unternehmer kann das aufgrund des Vertrags Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil in Folge fehlender Genehmigung nach Absatz 3 eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Fordert der Unternehmer den Verbraucher zur Erklärung über die Genehmigung auf, gilt sie als verweigert, wenn der Verbraucher sie nicht binnen zwei Wochen erklärt.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung bei Verträgen über Finanzdienstleistungen.“ ‘

- b) Artikel 4 ist zu streichen.

### Begründung

Die Belästigung durch überraschende und unerbetene Werbeanrufe ist für eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern bereits seit vielen Jahren ein erhebliches Problem. Die in Artikel 4 vorgesehene Einführung des Textformerfordernisses für Strom- und Gaslieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung löst dieses Problem nicht hinreichend und führt zu keiner signifikanten Verbesserung der Situation der Verbraucher.

Nach dem Schlussbericht der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Evaluierung der verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 3. Februar 2017 ist der Energiesektor nur ein Schwerpunkt des Beschwerdeaufkommens gegen Telefonwerbung. Daneben treten Beschwerden vermehrt in den Branchen Telekommunikation, Versicherungs- und Finanzprodukte sowie Printmedien auf (S. 9 und 186 des Schlussberichts). Die Position der Verbraucher muss daher branchenübergreifend und nicht nur im Energiesektor gestärkt werden. Die punktuelle Regelung für Energieversorgungsverträge lässt zudem befürchten, dass Verbraucher zwar in diesem Bereich weniger Werbeanrufen ausgesetzt sein werden, dafür aber eine Zunahme in anderen, nicht geregelten Bereichen eintreten wird.

Im Übrigen besteht eine Schwäche der sog. Textformlösung, wie der oben genannte Schlussbericht hervorhebt, darin, dass die Formunwirksamkeit gerade im Bereich der Energieversorgungsleistungen nicht zur Folge hat, dass der Verbraucher von jeder Zahlungspflicht befreit wird. Ist mit der Leistungserbringung schon begonnen worden, ist vielmehr die häufig komplizierte Rückabwicklung über das Bereicherungsrecht mit Wertersatz durchzuführen (S. 188 des Schlussberichts).

Eine signifikante Verbesserung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung lässt sich vielmehr durch die Einführung einer branchenübergreifenden Bestätigungslösung erzielen, wie sie bereits zweimal vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung, Beschluss vom 12. Mai 2017, BR-Drucksache 181/17 (Beschluss); Beschluss vom 27. April 2018, BR-Drucksache 121/18 (Beschluss)) und in Übereinstimmung mit diesen Vorschlägen mit dem vorliegenden Antrag verfolgt wird. Auf den Inhalt der genannten Beschlüsse wird vollumfänglich Bezug genommen. Hervorgehoben sei an dieser Stelle, dass die von der Bundesregierung geäußerte Befürchtung (Entwurfsbegründung, BR-Drucksache 18/21, S. 11), dass die vorgeschlagene Bestätigungslösung zu Rechtsunsicherheit führe, da die vorgesehenen Ausnahmefälle nicht immer zweifelsfrei feststellbar sein dürften, nicht gerechtfertigt ist. Der vorgeschlagene § 312c Absatz 3 Satz 2 BGB sieht im Rahmen einer Beweislastregel vor, dass die Bestätigungslösung nicht gelten soll, wenn das Telefonat nicht von dem Unternehmer oder einer in seinem Namen oder Auftrag handelnden Person zum Zwecke der Werbung verlasst worden ist. Ob der Telefonanruf mit oder ohne wirksame Einwilligung des Verbrauchers im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 2, 3 UWG erfolgt ist, ist unerheblich. Somit hat der Unternehmer, will er sich auf die Wirksamkeit des nicht in entsprechender Form genehmigten Vertrages berufen, darzulegen und zu beweisen, dass er den Anruf nicht zu Werbezwecken, sondern auf Veranlassung des Verbrauchers vorgenommen hat. Bestehen beim

Unternehmer Zweifel, ob ihm dies gelingt, wird er den Weg der Genehmigung gehen müssen. Ein entsprechendes Vorgehen kann er aber selbst bestimmen und in die Wege leiten. Die vorgesehene Ausnahmeregelung führt damit nicht zu Rechtsunsicherheit. Sie bewirkt zudem eine sachgerechte Beschränkung des Anwendungsbereichs der Bestätigungslösung und entkräftet die Kritik der Bundesregierung (Entwurfsbegründung, BR-Drucksache 18/21, S. 11), dass der Anwendungsbereich zu weit gefasst sei, da er grundsätzlich alle telefonisch geschlossenen Fernabsatzverträge erfasse. Für Verträge, bei denen der Verbraucher aus eigenem Antrieb den telefonischen Kontakt zum Unternehmer sucht – wie dies beispielsweise bei Katalogbestellungen, der Beauftragung von handwerklichen Leistungen und ähnlichen Geschäften häufig der Fall ist – gilt die vorgeschlagene Bestätigungslösung gerade nicht, weil sie insoweit eine unverhältnismäßige Erschwernis des telefonischen Geschäftsverkehrs und der Vertragsfreiheit allgemein bedeuten würde.

AV 13. Zu Artikel 1 (§ 312c BGB),

entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 12

Artikel 4 (§ 41 Absatz 1 Satz 1 EEG)

Der Bundesrat weist auf seinen Gesetzentwurf vom 12. Mai 2017, BR-Drucksache 181/17 (Beschluss), hin und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die dort vorgeschlagene generelle Bestätigungslösung für telefonisch von Unternehmern gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern zum Zweck der Werbung angebahnte Fernabsatzverträge durch Ergänzung des § 312c BGB einzuführen.

Begründung:

Eine Begrenzung der sogenannten Bestätigungslösung lediglich auf den Energiebereich, wie in Artikel 4 vorgesehen, löst aus Verbrauchersicht nicht das Problem unerlaubter Telefonwerbung und untergeschobener Verträge. Nur eine nicht branchenspezifische Bestätigungslösung kann eine möglichst weitreichende Rechtssicherheit und Klarheit über den Vertragsschluss für die Verbraucher erzeugen. Mit dem zuletzt vom Bundesrat im Mai 2017 eingebrachten Vorschlag der generellen Bestätigungslösung soll die Wirksamkeit von Vertragsschlüssen, die auf Grund von ungebetenen Werbeanrufen zustande kommen, an eine ausdrückliche und formgerechte Bestätigung des Verbrauchers geknüpft werden (sogenannte Bestätigungslösung). Danach sollte § 312c BGB insoweit ergänzt werden, dass es zur Wirksamkeit eines telefonisch geschlossenen Fernabsatzvertrages der Genehmigung des Vertrags durch den Verbraucher in Textform bedarf, nachdem der Unternehmer, vorrangig nach Beendigung des Telefonats, ihm sein Angebot auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt nicht, wenn das Telefonat nicht von dem Unternehmer oder einer in seinem Namen oder Auftrag handelnden Person zum Zwecke der Werbung veranlasst worden ist. Ziel ist es, Verbraucher vor über-

rumpelnden Situationen zu schützen und untergeschobene Verträge zu verhindern. Denn anders als z. B. im Online-Bereich besteht bei telefonisch vom Unternehmer angebotenen Fernabsatzverträgen gleich welcher Branche in der Regel ein gewisses „Überraschungs-Moment“ beim Verbraucher. Daher sind sich in vielen Fällen die Verbraucher nicht bewusst bzw. erscheint unklar, ob überhaupt telefonisch ein Vertrag abgeschlossen wurde. Den anschließenden Zahlungsaufforderungen geben die Verbraucher auf Druck häufig nach, ohne über die rechtliche Situation vollständig im Bilde zu sein. Eine generelle Bestätigungslösung könnte hier Klarheit und Rechtssicherheit schaffen.

Es ist zudem zu befürchten, dass sich bei einer lediglich sektoriellen Bestätigungslösung die telefonischen Aktivitäten verstärkt in einen anderen Bereich verlagern, der dann wiederum speziell geregelt werden müsste bzw. sollte. Nicht nur deshalb erscheint es sinnvoll, durch Einführung der generellen Bestätigungslösung unerlaubte Telefonwerbung in allen Bereichen langfristig einzudämmen.

AV 14. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

- 3a. § 312i Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „und nach Vertragsschluss für das Vertragsverhältnis relevanten Erklärungen, insbesondere Kündigung, Widerruf und der Geltendmachung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis (vertragsrelevante Erklärungen),“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „ , vertragsrelevante Erklärungen“ eingefügt.‘

Begründung:

Für Verbraucher besteht in einigen Fällen das Problem, dass sie auf vertragsrelevante Erklärungen wie Kündigung, Widerruf oder die Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen weder eine Zugangsbestätigung noch eine sonstige Äußerung des Unternehmers erhalten oder der Zugang im weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer schlicht bestritten wird.

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr sind aufgrund des elektronischen Bestellvorgangs geeignete technische Voraussetzungen vorhanden, die ohne nennenswerten Zusatzaufwand auch zur Einrichtung einer automatisierten Zugangsbestätigung genutzt werden können. Mit der Einführung einer verpflichtenden Zugangsbestätigung erhalten Verbraucher mehr Rechtssicherheit darüber, ob und gegebenenfalls wann ihre vertragsrelevanten Erklärungen den

Unternehmer erreicht haben. Die Abgabe und der Zugang von vertragsrelevanten Erklärungen nach Abschluss eines Verbrauchervertrages sind weder in der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher noch in der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft abschließend geregelt, so dass insoweit keine Kollision mit unionsrechtlichen Vorgaben besteht.

AV 15. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 312j Absatz 4a – neu – BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

,3a. § 312j wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Für den Fall, dass die Bestellung eines Verbrauchers nach Absatz 3 Satz 2 über eine Schaltfläche erfolgt ist und ein Dauerschuldverhältnis begründet hat, muss der Unternehmer auch für die Kündigung dieses Dauerschuldverhältnisses eine leicht auffindbare, barrierefreie, gut lesbare und verständlich beschriebene Schaltfläche (beschriftet mit dem Wort „Vertrag kündigen“) vorsehen. § 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt entsprechend. § 312h bleibt unberührt.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4a“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Derzeit ist die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen für die Verbraucherinnen und Verbraucher häufig deutlich schwieriger als deren Abschluss. Sie können ihre Rechtsgeschäfte im Internet zwar mittels einer Schaltfläche zum Bestellen, dem sog. „Bestellbutton“ abschließen, es existiert aber keine korrespondierende niedrighwellige Kündigungsmöglichkeit. Vielmehr müssen Verbraucherinnen und Verbraucher erst nach der richtigen, für die Adressierung von Kündigungen geeigneten E-Mail-Adresse suchen und den Beweis des Zugangs der Kündigungserklärung antreten, wenn keine Empfangsbestätigung seitens des Unternehmens verschickt wird.

Da es keine europarechtliche Harmonisierung des Kündigungsprozesses (etwa über die Verbraucherrechterichtlinie) gibt, können die Unternehmen weitestgehend selbst die Modalitäten der Kommunikation und damit des digitalen Kündigungsprozesses bestimmen. Der deutsche Gesetzgeber hat die Formerfordernisse an eine Kündigung zwar verringert und mit dem Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts vom 17. Februar 2016 (BGBl. S. 233) klargestellt, dass

auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Erklärungen wie die einer Kündigung keine strengere Form als die Textform vorgesehen werden darf. Diese gesetzlichen Anpassungen haben jedoch die praktischen Probleme der Kündigungserklärung und deren Zugangs nicht gelöst.

Durch die Einführung einer mit dem Bestellvorgang korrespondierenden Pflicht der Unternehmen, für den Kündigungsvorgang (ebenfalls) eine leicht auffindbare, barrierefreie, gut lesbare und verständlich beschriebene Schaltfläche vorzusehen, wird der Aufwand, bestehende nicht mehr gewünschte Langzeitverträge zu kündigen, deutlich gesenkt.

Die gesetzliche Festlegung einer verpflichtenden Empfangsbestätigung für die Kündigungserklärung verschafft Verbraucherinnen und Verbrauchern auch mehr Rechtssicherheit. Beide Neuregelungen beseitigen das derzeit im Kündigungsprozess bestehende strukturelle Ungleichgewicht.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

AV 16. Zu Artikel 2 (Artikel 229 § ... EGBGB)

In Artikel 2 ist in Artikel 229 § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] wie folgt zu fassen:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz für faire Verbraucherverträge

(1) § 309 Nummer 9 Buchstabe b und c des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 2 dieses Gesetzes] entstanden ist, ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel 5 Satz 2] in Ansehung der Voraussetzungen stillschweigender Verlängerungen des Vertragsverhältnisses ab diesem Tag sowie von Kündigungen, die ab diesem Tag ausgesprochen werden, Anwendung. Zur Anpassung bestehender Schuldverhältnisse kann der Verwender die beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten. Die Zustimmung des Vertragspartners zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Verwender gilt als erteilt, wenn dieser dem Verwender seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Der Verwender hat den Vertragspartner auf die Folgen seines Schweigens hinzuweisen.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf

ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 Satz 2 dieses Gesetzes] entstanden ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung Anwendung.“

Begründung:

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die geplante Beschränkung von Laufzeitvereinbarungen bei bestimmten Dauerschuldverhältnissen die Wahlfreiheit der Verbraucher gestärkt und der Wettbewerb gefördert werden. Diese Zielsetzung lässt sich indes kurz- sowie mittelfristig nicht in ausreichendem Maße erreichen, wenn zwar Neuverträge, nicht jedoch auch Bestandsverträge von dem Anwendungsbereich des § 309 Nummer 9 BGB-E erfasst würden. Daher lässt sich die Position der Verbraucher lediglich dann signifikant stärken, wenn Bestandsverträge jedenfalls im Bereich der stillschweigenden Vertragsverlängerung sowie Kündigung von der geplanten Änderung des AGB-Rechts profitieren.

Die im Sinne einer teilweisen unechten Rückwirkung vorgeschlagene Fassung des Artikel 229 § ... Absatz 1 EGBGB, dessen Rechtsfolgen lediglich Vertragsverlängerungen und Kündigungen nach dem Stichtag betreffen, steht hierbei auch im Einklang mit den geltenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen. So handelt es sich bei den in § 309 Nummer 9 BGB genannten Dauerschuldverhältnissen gerade nicht um vergangene oder abgeschlossene Sachverhalte, da ihnen typischerweise die Möglichkeit einer stillschweigenden Vertragsverlängerung respektive Kündigung innewohnt, die Fortsetzung des jeweiligen Vertragsverhältnisses mithin allein vom Willen des Verbrauchers abhängig und somit ungewiss ist. Dementsprechend fehlt es nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit an einer gesicherten Rechtsposition des Unternehmers, welche der vorgeschlagenen Fassung des Artikel 229 § ... EGBGB unter dem Blickwinkel des Vertrauensschutzes entgegenstehen könnte.

Die vorgeschlagene Übergangsregelung in Artikel 229 § ... Absatz 1 Satz 1 EGBGB gewährleistet ausreichend Zeit für die Umstellung der Vertragsbedingungen und gibt den Unternehmen die notwendige Planungssicherheit. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Unternehmen ohnehin verpflichtet sind, ihre Vertragsbedingungen und Kommunikationsprozesse für Neuverträge umzustellen, sofern sie an dem Modell automatischer Vertragsverlängerungen festhalten wollen. Bei einer Einbeziehung von Bestandsverträgen ist daher nicht mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen. Schließlich soll Artikel 229 § ... Absatz 1 Satz 2 und 3 EGBGB durch eine an die Vorschrift des § 675g Absatz 1 und 2 BGB angelehnte Regelung die notwendigen Rahmenbedingungen für die Anpassung bestehender Schuldverhältnisse an die neue Rechtslage schaffen.

Wi 17. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 7a UWG)

bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 19

Artikel 3 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine neue Dokumentationspflicht für Unternehmen, die nicht zu mehr Verbraucherschutz führt. Denn schon heute ist Telefonwerbung ohne nachweisliche vorherige Einwilligung durch den Verbraucher verboten. Dabei obliegt dem Unternehmen die Beweisspflicht für die Einwilligung des Verbrauchers zur Telefonwerbung. Die bisherigen Regelungen wurden lediglich nicht ausreichend durchgesetzt, weshalb sie von manchen Unternehmen schlicht missachtet wurden. Auch eine Dokumentationspflicht wird die Verbraucher vor diesen Unternehmen nicht schützen. Darüber hinaus erscheint es fraglich, ob eine neue bußgeldbewehrte fünfjährige Dokumentationspflicht für Unternehmen mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit vereinbar ist.

R 18. Zu Artikel 4 (§ 41 Absatz 1 Satz 1 EnWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 41 Absatz 1 Satz 1 EnWG vorgesehene Bestätigungslösung nicht nur im Bürgerlichen Gesetzbuch verortet und auf alle Fernabsatzverträge erweitert werden sollte, sondern inwieweit darüber hinaus auch weitere, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge hiervon erfasst werden sollten.

Begründung:

Das Gesetzesvorhaben sollte Anlass sein, eingehend zu prüfen, ob über die Einführung eines Textformerfordernisses für den Abschluss von Energielieferverträgen hinausgehend, eine echte Bestätigungslösung, deren Anwendungsbereich deutlich weiter wäre, im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden sollte. Dabei wird nicht übersehen, dass mit dem im vorliegenden Entwurf eingeschlagenen Weg bewusst eine Beschränkung auf Verträge der Energiebranche (wenn auch dort unabhängig vom Vertriebsweg) vorgenommen wurde. In der Tat liegt in diesem Bereich – ausweislich der Entwurfsbegründung (Seite 9) – ein Schwerpunkt, wie die Anzahl der Beschwerden wegen Anrufen von Energielieferanten oder von diesen beauftragten Dienstleistern, die die Verbraucherin oder den Verbraucher zu einem Wechsel des Energielieferanten bewegen wollen, zeigen.

Gleichwohl besteht das Grundproblem nicht nur auch bei anderen Vertragstypen oder begrenzt auf Fernabsatzgeschäfte, sondern bei allen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Deshalb sollte auch insoweit ge-

prüft werden, inwieweit hier weitere Vertragsarten – zumindest bestimmte Dauerschuldverhältnisse – von einer Bestätigungslösung erfasst werden sollten.

AV

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Zu Artikel 1 (Änderung des BGB),

Artikel 3 (§§ 7a, 20 UWG),

Artikel 4 (§ 41 Absatz 1 Satz 1 EnWG)

entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 17

19. a) Der Bundesrat befürwortet ausdrücklich die geplante Einführung einer bußgeldbewährten Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Nachweispflicht für telefonisch werbende Unternehmen bezüglich der erteilten Einwilligungen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Telefonwerbung.
20. b) Der Bundesrat sieht in der geplanten Einführung eines Textformerfordernisses für telefonisch abgeschlossene Fernabsatzverträge mit Strom- und Gaslieferungsunternehmen einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor ungewollten Verträgen bzw. Vertragskonditionen in der Energiebranche.
21. c) Der Bundesrat hält jedoch eine sektorielle Beschränkung der sog. Bestätigungslösung auf die Energiebranche für unzureichend. Er gibt zu bedenken, dass ein verbesserter Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen auch in anderen Branchen notwendig ist (z.B. zum Schutz vor sogenannten Abo-Fallen im Zusammenhang mit der Bestellung von Zeitschriften).

22. d) Der Bundesrat gibt darüber hinaus zu bedenken, dass ein gesetzliches Textformerfordernis neben den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch die Unternehmen davor schützen würde, etwaige Missverständnisse über den Abschluss eines Vertrags und die detaillierten Vertragskonditionen frühestmöglich, d.h. noch vor Wirksamwerden und Erfüllung des Vertrags (z.B. durch Beauftragung eines Speditionsunternehmens mit der Lieferung), zu vermeiden. Eine vorvertragliche Beseitigung von Missverständnissen liegt nicht nur im Interesse der Vertragsparteien, denen Kosten und Ärger erspart bleiben, sondern auch im gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Gemeininteresse. Hierdurch ließen sich in erheblichem Umfang unnötige Transporte und damit der Ausstoß umwelt- und klimaschädlicher Abgase vermeiden. Aus diesen Gründen spricht sich der Bundesrat für die Einführung einer möglichst umfassenden Bestätigungslösung aus, die - neben den Dauerschuldverhältnissen - auch Verträge über Einmalleistungen sowie Geschäfte außerhalb von Geschäftsräumen im Sinne von § 312 b BGB einbezieht und im Grundsatz auch dann gelten sollte, wenn der Anruf von den Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgeht.
23. e) Der Bundesrat bittet daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie ein umfassender und effizienter Verbraucherschutz erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere um Prüfung gebeten,
- aa) den Regelungsvorschlag zu Artikel 4 durch eine branchenübergreifende gesetzliche Regelung im BGB zu ersetzen bzw. zu erweitern,
  - bb) eine gesetzliche Regelung nicht nur für Dauerschuldverhältnisse, sondern auch für Verträge über Einmalleistungen zu schaffen,
  - cc) das Textformerfordernis auf Verträge zu erstrecken, in denen die Verbraucherin oder der Verbraucher den Unternehmer angerufen hat,
  - dd) eine Bestätigungslösung auch für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen im Sinne von § 312b BGB einzuführen,
  - ee) ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen bei telefonischen Bestellungen von Gegenständen oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel-Lieferservice) bis zu einem bestimmten Bestellwert vom Textformerfordernis sinnvollerweise abgesehen werden sollte und
  - ff) welche Rechtsfolgen unter Berücksichtigung der Regelung in § 241a BGB bei Leistungen der Unternehmer trotz Nichtbestätigung des Ver-

trags gelten sollen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die geplante Einführung einer bußgeldbewährten Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Nachweispflicht für telefonisch werbende Unternehmen (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) ist geeignet, illegale Telefonwerbung wirksam und nachhaltig einzudämmen. Die Dokumentation muss nach § 7a Absatz 1 UWG-E „in angemessener Form“ erfolgen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll zur Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs die Bundesnetzagentur Hinweise veröffentlichen. Eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren und ein Bußgeldrahmen von bis zu 50 000 Euro bei Verstößen gegen die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht erscheinen angemessen, um die Unternehmen zur Einhaltung dieser Pflichten anzuhalten und eine wirksame behördliche Kontrolle durch die zuständige Bundesnetzagentur zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b:

Die geplante Einführung der Bestätigungslösung für den Abschluss von Strom- und Gaslieferungsverträgen (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) wird ausdrücklich begrüßt, da sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf dem Gebiet des Energiesektors einen umfassenden Schutz bietet:

Durch Änderung des § 41 Absatz 1 Satz 1 EnWG soll künftig geregelt werden, dass Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne von § 126b BGB bedürfen. Nach dem Regelungsvorschlag gilt das Textformerfordernis unabhängig davon, ob der Energielieferungsvertrag telefonisch oder im Rahmen eines Haustürgeschäftes abgeschlossen wurde. Für den Fall eines telefonischen Vertragsschlusses soll es zu Recht nicht darauf ankommen, ob der Anruf zu Werbezwecken vom Unternehmen ausging oder von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getätigt wurde. Bei Nichtwahrung der Textform ist der Liefervertrag gemäß § 125 Satz 1 BGB nichtig. Anderweitige Informationspflichten des Unternehmers, wie beispielsweise nach § 312d BGB, bleiben von dem Entwurf unberührt. Ein etwaiges Widerrufsrecht der Verbraucherinnen und der Verbraucher bleibt von der Einführung des Textformerfordernisses ebenfalls unberührt.

Zu Buchstaben c bis e:

aa) Einführung einer branchenübergreifenden Bestätigungslösung

Nach der Gesetzesbegründung zu Artikel 4 erfolgt die Einführung der Bestätigungslösung auf dem Energiesektor „zum verbesserten Schutz der Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen mit Energielieferanten“.

Für die Verbraucherinnen und Verbraucher wäre es jedoch nicht nachvollziehbar, die Erforderlichkeit einer Genehmigung bzw. Bestätigung

eines telefonisch abgeschlossenen Vertrags auf die Energiebranche zu begrenzen. Denn es liegt auch in anderen Branchen sowohl im Verbraucherinteresse als auch im Interesse eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen zu schützen. So würde etwa eine Geltung der Bestätigungslösung auch im Zeitschriftenmarkt, einen wirksameren Verbraucherschutz vor sogenannten Abo-Fallen ermöglichen.

Eine Bestätigungslösung sollte zudem nicht nur den Schutz vor unseriösen Unternehmen zum Ziel haben, sondern darüber hinausgehen. Denn auch im Zusammenhang mit Anrufen von oder bei seriösen Unternehmen kommt es häufig zu Missverständnissen über den Abschluss eines Vertrags oder die besprochenen Vertragskonditionen. Derartige Missverständnisse treten vor allem bei Verträgen mit komplexeren Vertragsinhalten sowie bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf und lassen sich vermeiden, indem sich die Verbraucherinnen und Verbraucher die Vertragskonditionen noch vor Wirksamwerden des Vertrags in Ruhe durchzulesen und bei offenen Fragen oder festgestellten Missverständnissen eine Klärung mit dem Unternehmer herbeiführen.

bb) keine Beschränkung der Bestätigungslösung auf Dauerschuldverhältnisse

Das Textformerfordernis sollte nicht nur für Dauerschuldverhältnisse, sondern grundsätzlich auch für Verträge über Einmalleistungen gelten. Denn Verträge über Einmalleistungen enthalten häufig ebenfalls komplexe Vertragskonditionen und Allgemeine Geschäftsbedingungen, die am Telefon nicht im Details besprochen oder den Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber nur unpräzise oder missverständlich formuliert wurden. Komplexe Vertragsgestaltungen finden sich beispielsweise bei Leistungen von Reiseveranstaltern, Bestellungen von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, Käufen von elektronischer Hard- und Software und aufwendiger technischer Geräte sowie bei Verträgen mit Handwerkern über Bauleistungen, Einzelanfertigungen und Reparaturen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher sind bei Missverständnissen über den detaillierten Vertragsinhalt durch das gesetzliche Widerrufsrecht bislang nicht hinreichend geschützt. Die für Fernabsatzverträge bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Widerrufsrecht (§ 312g Absatz 1, § 355 BGB) und zur Verpflichtung des Unternehmers zur Verfügungstellung des Vertragsinhalts auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss (§ 312f Absatz 2 Satz 1 BGB) setzen einen wirksamen Vertrag voraus und sind daher nur unzureichend geeignet, Missverständnisse über den telefonisch vereinbarten Vertragsinhalt noch vor Wirksamwerden des Vertrags möglichst beweissicher auszuschließen.

Für eine Ausweitung des Textformerfordernisses auf Verträge über Einmalleistungen spricht darüber hinaus ein volkswirtschaftliches und ökologisches Gemeininteresse an der Reduzierung von Transportfahrten. Eine umfassende Bestätigungslösung begründet zudem die Erwartung, dass künftig weniger Verbraucherinnen und Verbraucher von ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, weil sie den Vertragsinhalt in

- Textform in der sorgfältig prüfen können und im Regelfall geprüft haben.
- cc) Bestätigungslösung auch bei Anrufen der Verbraucherinnen und Verbraucher

Aus den unter b genannten Gründen sollte es für die Geltung der Bestätigungslösung auch nicht - wie in dem Beschluss des Bundesrats in der BR-Drucksache 181/17 (Beschluss) seinerzeit vorgeschlagen - darauf ankommen, ob der Anruf vom Unternehmer ausging und zu Werbezwecken erfolgte:

Zwar ist im Regelfall ein Übertümpelungseffekt bei unerwarteten Werbeanrufen von Unternehmen gegeben. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten aber auch vor Übertümpelungen geschützt werden, wenn der Anruf von ihnen ausgeht. Denn in der Praxis rufen die Verbraucherinnen und Verbraucher häufig nach Ansicht von Werbeprospekten an, die sie im Briefkasten oder als E-Mail unbestellt erhalten haben. In solchen Fällen ist oft ein ähnlicher Übertümpelungseffekt gegeben, wenn rhetorisch geschulte Verkäufer nach Wahl einer „Hotline“ die Verbraucherinnen oder Verbraucher zum Kauf nicht gewollter bzw. benötigter Produkte animieren. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass sich im Streitfall oft nicht beweisen lässt, ob der Anruf vom Unternehmen oder der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher ausging. Da die in § 7a UWG-E geplante Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht nur die Einwilligung in die Telefonwerbung nicht aber auch eine Dokumentation der einzelnen Anrufe beinhaltet, lassen sich diese Fragen in der Praxis nur schwer beweisen. Somit ließen sich durch eine Einbeziehung der Bestelleranrufe in die Bestätigungslösung auch viele Rechtsstreitigkeiten vermeiden.

- dd) Bestätigungslösung auch bei Haustürgeschäften

Das Textformerfordernis sollte nicht nur für Fernabsatzverträge im Sinne von § 312c BGB, sondern auch für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge im Sinne von § 312b BGB gelten. Hier besteht in gleicher Weise eine Übertümpelungsgefahr und ein Bestätigungsbedürfnis des mündlich besprochenen Vertragsinhalts. Deshalb sollte auch für sogenannte Haustürgeschäfte neben dem gesetzlichen Widerrufsrechts die Bestätigung in Textform vorgeschrieben werden.

- ee) Ausnahmeregelung für Gegenstände und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs

Der Bundesrat spricht sich für eine branchenübergreifende gesetzliche Regelung aus, die einerseits einen effizienten Verbraucherschutz bietet und andererseits dem praktischen Bedürfnis nach einer möglichst einfachen Vertragsabwicklung bei Geschäften des täglichen Lebens gerecht wird. Ziel sollte die Einführung einer möglichst umfassenden Bestätigungslösung sein. Zutreffend wird in der Begründung zu Artikel 4 des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass das Textformerfordernis der heute bestehenden Vielfalt an Kommunikationsmitteln gerecht wird und keine unverhältnismäßige Erschwernis des Geschäftsverkehrs bedeutet. Dem Textformerfordernis nach § 126b BGB kann auf vielfältige Weise (z.B. per E-Mail oder Telefax) Genüge getan werden, so dass ein unzumutba-

rer hoher administrativer Aufwand für die Unternehmen nicht zu befürchten ist.

Andererseits werden täglich unzählige Bestellungen von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs telefonisch vorgenommen. In solchen Fällen sind die Verbraucherinnen und Verbraucher innerhalb einer angemessenen Bagatellgrenze weniger schutzbedürftig. Die Bundesregierung wird daher um Prüfung einer praxistauglichen Ausnahmeregelung gebeten. In diesem Zusammenhang sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft und dargelegt werden, unter welchen Voraussetzungen bei Bestellungen oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel-Lieferservice) bis zu einem bestimmten Bestellwert von einem Textformerfordernis abgesehen werden kann. Hinsichtlich der Bestellungen und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist im Interesse der Vertragsparteien eine rechtssichere gesetzliche Definition erforderlich (etwa durch eine abschließende Regelung von Fallgruppen). Zusätzlich sollte der Ausnahmetatbestand durch Regelung eines maximalen Bestellwerts begrenzt werden, der zum Beispiel bei 100 Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer liegen könnte.

ff) Rechtsfolgen bei Leistung der Unternehmer bei unterbliebener Vertragsbestätigung

Kommt der Vertrag mangels Bestätigung nicht zustande, so sollten die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen rechtssicher und verbraucherschützend geregelt werden. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die für die Zusendung unbestellter Waren geltende Regelung in § 241a BGB auf Leistungen von Unternehmen Anwendung findet.